

Sonderfälle

Von Amts wegen zugewiesene Schule
(Lernortzuweisung)

Genehmigte Gastschulverhältnisse stellen **keine**
Voraussetzung dar.

Bitte wenden Sie sich direkt an das Schulverwaltungsamt in folgenden Fällen:

Weimarer Schülerinnen und Schüler, die eine
Schule außerhalb Weimars besuchen.

Schülerinnen oder Schüler mit manifesten
Beeinträchtigungen, die einen Fahrdienst benötigen.

Fristen

Die Anträge für das folgende Schuljahr sind bis zum
31.03. des laufenden Jahres einzureichen.

Die Antragsfrist für Schülerinnen und Schüler der
zukünftigen **1. Klassen** und der Schülerinnen und
Schüler, die sich im **Übertritt von der 4. in die 5.
Klasse** befinden, ist der **31.05. des laufenden
Jahres**.

Kontakt

Persönliche Beratung:

Sport- und Schulverwaltungsamt Weimar

Abt. Schulverwaltung

Schwanseestr. 17, Haus 1

Zimmer 131

99423 Weimar

Telefon:

03643/762-986

03643/762-981

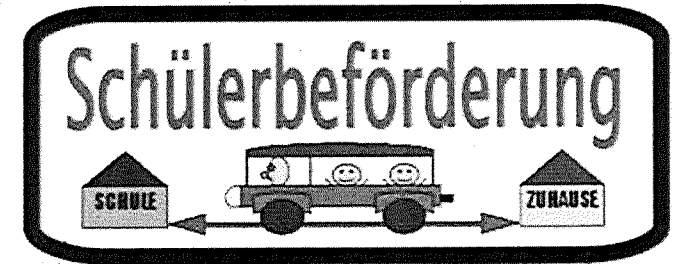
E-Mail:

schulverwaltung@stadtweimar.de

Formular:

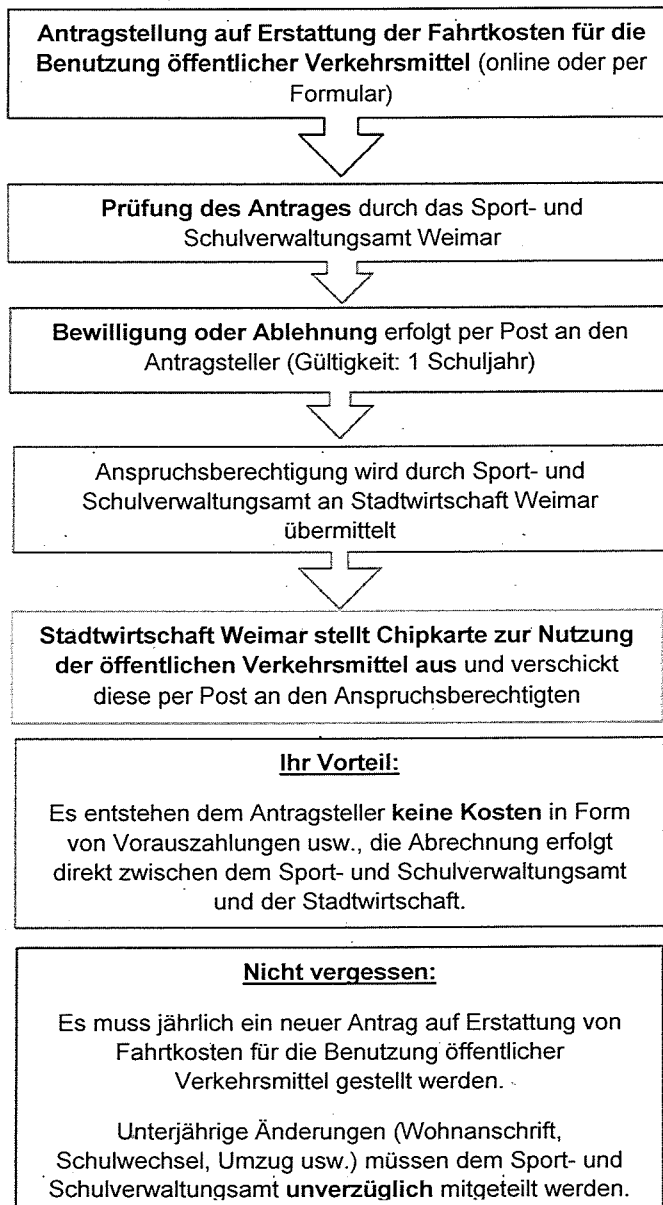
Den Antrag auf Erstattung der Fahrtkosten für die
Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel erhalten Sie in
den Schulsekretariaten, im Sport- und
Schulverwaltungsamt oder bequem online über
unsere Website www.stadt.weimar.de unter dem
Menüpunkt: „Online Services“ -> „digitale Anträge“
in der Kategorie „Bildung“

stadtverwaltung **weimar**



Erstattung der
Fahrtkosten
nach § 4 des Thüringer
Schulfinanzierungsgesetzes

Verfahren Klasse 1 bis 10



Voraussetzung für Bewilligung

Der Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der entstandenen Fahrtkosten für Schülerinnen und Schüler ist im Thüringer Schulfinanzierungsgesetz (ThürSchFG), § 4 Schülerbeförderung, geregelt.

Wohnsitz

Der Wohnort des Schülers ist Weimar.

Entfernung zur Schule

Die Länge des Schulweges zur nächstgelegenen, aufnahmefähigen staatlichen Schule, die dem Schüler den angestrebten Bildungsabschluss ermöglicht.

1.-4. Klasse:

der Schulweg muss mindestens 2 km betragen

ab Klasse 5:

der Schulweg muss mindestens 3 km betragen

Zur Wegberechnung verwenden wir google maps.

Erläuterungen

Schulweg:

Der kürzeste, verkehrsübliche und sichere Weg zu Fuß zwischen Wohnung und Schule.

Nächstgelegene aufnahmefähige Schule:

Ist die Schule, an der der Schüler den angestrebten Bildungsabschluss erreichen kann und welcher die geringste Entfernung zur Wohnung hat.

Verfahren ab Klasse 11 und berufsbildende Schulen

